

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00479 vom 16. August 2007**

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2007.00479](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00479)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00479 du 16 août 2007

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00479 del 16 agosto 2007

## **Regeste**

Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte | Die Regelung der Verordnung über das Wahlfähigkeitszeugnis für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wonach der Nachweis der für das Zeugnis erforderlichen erfolgreichen Berufstätigkeit grundsätzlich die Bewährung während einer einjährigen Kandidatur oder die Absolvierung einer Fähigkeitsprüfung voraussetzt, ist gesetzwidrig. Soweit eine erfolgreiche Berufstätigkeit aufgrund von Arbeitszeugnissen nachgewiesen ist und die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses erfüllt sind, darf das Zeugnis nicht verweigert und insbesondere auch keine Stage auf einer Allgemeinen Staatsanwaltschaft verlangt werden. Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Da es sich vorliegend nicht um eine personalrechtliche Angelegenheit handelt (vgl. vorn 1), sind Kosten zu erheben. Ausgangsgemäss sind diese der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5**

Der vorliegende Entscheid betrifft vor allem die Frage der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses. Damit ist wohl die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) an das Bundesgericht gegeben. Hingegen schliesst Art. 83 lit. t BGG diese aus gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen auf dem Gebiet unter anderem der Berufsausübung (vgl. zur eher ausdehnenden Interpretation dieser Bestimmung BGr, 16. August 2007, 2C\_187/2007, und 21. August 2007, 2C\_313/2007 [beides unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch)]). Insoweit vorliegende Sache als Entscheid über eine Fähigkeitsbewertung aufgefasst würde, wäre demnach bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.